

### 4.2.3.1 Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform 2009

Mit dem 01.01.2009 tritt die neue Erbschaftsteuerreform in Kraft, die zahlreiche Änderungen mit sich bringt.

Nach langen, zähen Verhandlungen, Diskussionen und strittigen Debatten stimmte der Bundesrat noch kurz vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist am 05.12.2008 dem Reformgesetz zur Erbschaft- und Schenkungsteuer zu.

Das Steueraufkommen liegt jährlich bei ca. 4 Mrd. € und trägt damit lediglich zu ca. 1 % zum Gesamtaufkommen bei, obwohl die Erbschaftsteuer das letzte verbleibende Regulativ des Staates gegen die Vermögenskonzentration ist.

Abbildung 22 zeigt die Entwicklung des Steueraufkommens aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

#### 4.2.3.1.1 Zwang zur Reform durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Beschluss am 07.11.2006, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist. Die Erhebung mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügen. Zukünftig muss die Bewertung des anfallenden Vermögens im ersten Schritt zu einer gleichmäßigen Belastung aller Steuerpflichtiger führen, so dass für die Einzelnen zu einer Erbschaft gehörenden, wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter Bemessungsgrundlagen gefunden werden müssen, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden. Eine diesem Gebot genügende Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung ist nur dann gewährleistet, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiert. Nur in der Wahl der Ermittlungsmethode ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei. Allerdings muss diese gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an dem gemeinen Wert erfasst werden.

Die bisherigen Bewertungsdefizite und Ungleichheiten ergeben sich dadurch, dass Geldvermögen mit dem realen Wert angesetzt wurde, Grundbesitz dagegen in der Regel lediglich mit Werten zwischen 40 % und 80 % des gemeinen Wertes, Rückkaufwerte von Lebensver-





Geldvermögen	Grundstücke	Lebensversicherungen	Betriebsvermögen
Nominal	Grundbesitzwert	Rückkaufwerte oder 2/3 eingezahlten Prämien	Steuerbilanzwerte Ohne Geschäftswert; Nutzung der Abschreibungspolitik
			
100 % des Verkehrswertes	ca. 40-80 % der Verkehrswerte	ca. 60-66 % der Verkehrswerte	ca. 20-40 % der Verkehrswerte

Abbildung 23: Bewertungsunterschiede des bisherigen Rechts

sicherungen nur mit ca. 60 % bis 70 % der Verkehrswerte und das Betriebsvermögen sogar, aufgrund der gewährten Freibeträge lediglich mit 20 % bis 40 %.

Diese Ungleichbehandlung ergab sich dadurch, dass das Geldvermögen in die Bewertung nominal einbezogen wurde, während Lebensversicherungen lediglich mit zwei Drittel der eingezahlten Prämie oder ihrem Rückkaufswert angesetzt wurden, Immobilienvermögen dagegen nur mit dem Bedarfswert – einem Wert nur für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelt –, und das Betriebsvermögen mit einem speziellen Steuerbilanzwert, der den Geschäftswert nicht berücksichtigte und darüber hinaus durch die Abschreibungspolitik des Unternehmens wesentlich beeinflusst war. Aufgabe des Gesetzgebers war es, die damit zusammenhängende Ungleichbesteuerung ab 2009 zu verhindern.

#### 4.2.3.1.2 Steuerpflichtiges Vermögen

Beim steuerpflichtigen Vermögen ist zwischen inländischem Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Grundbesitz, Bodenschätzen sowie ausländischem Grundbesitz und Betriebsvermögen zu unterscheiden. Alle Vermögensgegenstände müssen zukünftig einheitlich mit dem gemeinen Wert, d.h. mit dem Verkehrswert, bewertet werden. Im Folgenden werden die damit verbundenen Reformüberlegungen erläutert.

##### 4.2.3.1.2.1 Bewertung von Grundvermögen

Die Bewertung unbebauter Grundstücke erfolgt ab 01.01.2009 anhand von Bodenrichtwerten und der Grundstücksgröße. Im Rahmen der Wertermittlung bebauter Grundstücke greift der Gesetzgeber zu Verfahren der Verkehrswertermittlung zurück. Ziel ist, dass die Bewertung von Gebäuden und unbebauten Grundstücken mit dem gemeinen Wert, d.h. dem Verkehrswert erfolgt, um damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicher zu stellen. Zu Details bei der Grundstücksbewertung möchten wir auf die aktuelle Literatur verweisen (z.B. siehe Radeisen, Die Erbschaftsteuerreform 2008/2009), da das Ziel unsere Darstellung die ganzheitliche Planung und nicht die Grundstücksbewertung ist.

##### 4.2.3.1.2.2 Sonderfall: Bewertung der selbst genutzten Immobilie

Selbst genutztes Wohneigentum wird komplett von der Erbschaftsteuer befreit, wenn Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner oder Kinder in dem geerbten Gebäude für mindestens zehn Jahre wohnen bleiben, wobei die Höhe des Werts keine Rolle spielt. Für Kinder gilt, dass die Wohnung nicht größer als 200 Quadratmeter sein darf. Der darüber liegende Anteil ist zu versteuern.

#### **Tipp!**

Erfolgt die Übertragung bereits zu Lebzeiten an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, treten die o.g. Fristen nicht auf.

Eine Ferienwohnung ist grundsätzlich nicht begünstigt während die regelmäßig genutzte Zweitwohnung begünstigt sein kann.

##### 4.2.3.1.2.3 Bewertung von Unternehmen

Mit der umstrittenste Reformpunkt, der immer wieder neu diskutiert, debattiert und geändert wurde, war die geforderte Begünstigung bei der Übertragung von Firmenvermögen, insbesondere von kleinen und mittelständischen Betrieben, aber auch von Kapitalgesellschaften und wesentlichen Beteiligungen. Stein des Anstoßes waren die komplexen, nicht

planbaren zeitlichen Vorgaben und Behaltensfristen. Der Kompromiss der neuen gesetzlichen Regelung sieht vor, dass nunmehr auch das Betriebsvermögen nach Verkehrswerten bewertet wird.

### Für die Unternehmensübertragung gilt ab 01.01.2009:

Von der Erbschaftsteuer bleiben 85 % des Betriebsvermögens verschont, allerdings nur, wenn folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Lohnsumme darf in den sieben Jahren nach der Übertragung in der Summe 650 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten und
2. das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über sieben Jahre im Betrieb erhalten bleiben.

Die Bindung an die Lohnsumme entfällt, soweit der Betrieb nicht mehr als zehn Beschäftigte hat oder die Ausgangslohnsumme bei 0 liegt. Ebenfalls wurde auf die Indexierung der Lohnsumme verzichtet.

Somit werden 85 % des Betriebsvermögens von der Besteuerung verschont, während die Erben nur 15 % versteuern müssen. Die Neuregelung ist jedoch trotz der Vereinfachung höchst komplex und zahlreiche Zweifelsfragen werden auch zukünftig geklärt werden müssen, die gegenwärtig noch nicht gesehen werden und damit das Vertrauen in die Besteuerung unverändert belasten. Hinzu kommt das Optionsmodell, welches dem Erben unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestlohnsumme in zehn Jahren = 1.000 Prozent und Verwaltungsvermögen maximal 10 % zum Zeitpunkt des Erwerbs) die vollständige Steuerfreistellung ermöglicht. Umso mehr gilt auch bei der Übertragung künftigen Betriebsvermögens mit rechtzeitigen Planungen zu beginnen und diese stets nicht nur auf den einmaligen Anfall der Erbschaft – oder Schenkungsteuer zu beschränken, sondern auch betriebswirtschaftliche, ökonomische und finanzpolitische Überlegungen und Strategien in die Übertragungskonzepte mit einzubeziehen.

Auch bei der **Übertragung von Firmenvermögen** muss stets die entgeltliche der unentgeltlichen Übertragung gegenübergestellt werden, um die wichtigsten Fragenkomplexe zu berücksichtigen. Bewährt hat sich in der täglichen Praxis bei allen Vermögensübertragungen eine Wirtschaftsmediation vorzuschalten. Dadurch werden die Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten offengelegt und bei den Übertragungsvorgängen hinreichend berücksichtigt. Leider wird dies trotz der gebotenen Notwendigkeit sehr häufig versäumt.

Anzumerken ist noch, dass eine gleitende Freigrenze eingeführt wurde, die insbesondere kleine Familienbetriebe entlasten soll. Übersteigt das begünstigte Vermögen nicht die Grenze von 150.000 €, so bleibt dieses außer Ansatz. Wird die Grenze überschritten, so verringert sich der Abzugsbetrag um 50 % des die Wertgrenze übersteigenden Betrages. Er entfällt demnach ab einem begünstigten Vermögen von 450.000 € vollständig. Der gleitende Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren von derselben Person nur einmal berücksichtigt werden.

#### Tipp!

Dringend ist in die in der Praxis immer wieder vorgefundene unentgeltliche Nachlassplanung auch die entgeltliche Vermögensübertragung mit einzubeziehen, um den Nutzeffekt für den Privathaushalt zu erhöhen.

#### 4.2.3.1.2.4 Bewertung von Lebensversicherungen

Bisher wurden noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital oder Rentenversicherungen mit 2/3 der eingezahlten Prämie oder ihrem niedrigeren Rückkaufswert bei der Besteuerung angesetzt. Diese Option besteht nun nicht mehr. Ab dem 01.01.2009 sind nur noch die Rückkaufswerte maßgeblich. Damit ergibt sich eine meist deutlich Erhöhung der Besteuerungsgrundlage.

#### 4.2.3.1.2.5 Bewertung von Aktien, Fonds und Zertifikaten

Generell werden Aktien und Zertifikate mit ihrem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Übertragung bewertet, was im Einzelfall bei stark fallenden Kursen nach diesem Stichtag im Extremfall zu einer Überschuldung durch die zu zahlende Steuer führen kann. Wertpapiere eines Fonds sind mit ihrem Rücknahmepreis anzusetzen.

#### 4.2.3.1.2.6 Bewertung von sonstigen Vermögensgegenständen

Im Rahmen der Erbschaft/Schenkung sind die zu übertragenden Vermögensgegenstände (z.B. Hausrat, Kunstgegenstände, Pkw usw.) regelmäßig mit ihren gemeinen Werten zu bewerten. Dieser ermittelt sich nach dem am Markt erzielbaren Preis. Geldübertragungen werden dabei nominal mit ihrem Geldwert angesetzt.

#### Steuerklassen, Steuersätze sowie Freibeträge

Unentgeltliche Vermögensübertragungen sind zum einen die Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen unter Lebenden. Damit ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz durch das sogenannte Bereicherungsprinzip geprägt. Die Erbschaft-/Schenkungssteuer wird aus der Summe der steuerlichen Bereicherung abzüglich der Freibeträge berechnet. Die Höhe des Steuersatzes ergibt sich aus den verschiedenen Steuerklassen, die sich ihrerseits wiederum aus dem Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser oder Schenker wie folgt ergeben:

#### Steuerklassen und persönlicher Freibetrag

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	200.000 €
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000 €
III	Gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, sofern eingetragen	500.000 €

Die folgende Übersicht zeigt die wesentlichen Änderungen der Freibeträge im Vergleich zum alten Recht:

	<b>Altes Recht bis 31.12.2008</b>	<b>Neues Recht ab 01.01.2009</b>
Ehegatten	307.000 €	500.000 €
Kinder	205.000 €	400.000 €
Enkel	51.200 €	200.000 €
weitere Abkömmlinge	51.200 €	100.000 €

Zu den persönlichen Freibeträgen kommen die sachlichen Freibeträge insbesondere für Hausrat in Höhe von 41.000 € und bewegliche körperliche Gegenstände von 12.000 € hinzu, z. B. für ein Kraftfahrzeug.

Die Vermögens-Freibeträge pro Erwachsenen betragen 500.000 € sowie für Kinder 400.000 € je Kind. Diese können bei geschickter Gestaltung mehrfach genutzt und somit erhebliche Vermögenswerte steuerfrei belassen werden. Allerdings ist auch hierfür eine Planung erforderlich, um insbesondere den Zeithorizont, mehrfache Vermögensübertragungen und Ausnutzungen der Freibeträge sachgerecht umzusetzen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ergibt sich aus der Summe der Bereicherung abzüglich der persönlichen und sachlichen Freibeträge, multipliziert mit dem Steuersatz und der Steuerklasse. Der Steuertarif für Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Abhängigkeit zur Steuerklasse progressiv und ab 01.01.2009 wie folgt gestaffelt:

### Steuertarife für Erbschaft und Schenkung

<b>Steuerklasse</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	%	%	%
bis 75.000 €	7	30	30
bis 300.000 €	11	30	30
bis 600.000 €	15	30	30
bis 6.000.000 €	19	30	30
bis 13.000.000 €	23	50	50
bis 26.000.000 €	27	50	50
über 26.000.000 €	30	50	50

Bei entsprechender Planung und Gestaltung können Vermögenswerte in siebenstelliger Höhe relativ problemlos an die nachfolgende Generation übertragen werden. Dies liegt daran, dass eine richtig geplante Übertragung den Ehegattenfreibetrag in Höhe von 500.000 € wie auch den danebenstehenden unveränderten Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten in Höhe von 256.000 € ausschöpft.

Beim Versorgungsfreibetrag ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser nur bei Erwerb von Todes wegen gewährt wird und steuerfreie Versorgungsbezüge des Erben auf diesen Betrag angerechnet werden! Neu ist, dass dieser auch für den eingetragenen Lebenspartner gilt, also einen maximaler Freibetrag von 756.000 € genutzt werden kann. Dennoch erfolgt keine vollständige steuerliche Gleichstellung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, da letztere unverändert der Steuerklasse III zugeordnet werden.

### Ausnutzung von Freibeträgen

Bei der Vermögensübertragungsplanung auf Angehörige sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass die persönlichen Freibeträge nicht an die Person des Beschenkten, sondern stets an die des Schenkers anknüpfen. Das hat zur Folge, dass ein Beschenkter den Freibetrag mehrfach ausnutzen kann, sofern er Schenkungen von mehreren Personen erhält. Beispielsweise kann der Freibetrag für ein Kind in Höhe von 400.000 € verdoppelt werden, wenn dem Kind von beiden Elternteilen Vermögen übertragen wird.

#### Tipp!

Bei der Planung von Vermögensübertragungen können persönliche Freibeträge alle zehn Jahre erneut genutzt werden.

### Steuerliche Anerkennung der Kettenschenkung

Die bisherige Darstellung zeigt, dass Schenkungen über verschiedene Personen abgewickelt werden können, um dem „endgültigen“ Bedachten das Vermögen möglichst erbschaft-/schenkungsteuerfrei zu überlassen.

Als typisches Beispiel wäre eine Schenkung der Großmutter an den leiblichen Sohn zu nennen, der seinerseits die Schenkung an seinen leiblichen Sohn weiter reicht. So kann die Großmutter den Freibetrag der Steuerklasse I ihrem Enkel in Höhe von 400.000 € statt 200.000 € zukommen lassen, sofern es keine Kettenschenkung ist.

Dadurch können die bestehenden Steuerfreibeträge mehrfach genutzt werden. Die Grenze der steuerlichen Anerkennung ist allerdings immer zu beachten. Als Gestaltungsmissbrauch wird angesehen und daher steuerlich nicht anerkannt, wenn lediglich eine Person zwischengeschaltet wird und diese die Auflage erhält, das ihr übertragene Vermögen an eine bestimmte Person weiter zu übertragen.

Zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen ist darauf zu achten, dass kein Vertragswerk mit Auflage vorliegt und eine zeitliche Trennung der Erwerbsvorgänge geplant wird (Kettenschenkung).

#### Tipp!

Durch sogenannte Kettenschenkungen kann das zu übertragende Vermögen durch die Mehrfachausnutzung von Freibeträgen freigestellt werden. Ein Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 AO liegt jedoch dann vor, wenn Personen zwischengeschaltet werden, die die Auflage erhalten, das Vermögen sofort weiterzuleiten. Solche Regelungen in einem Vertragswerk sind steuerschädlich. Schamfristen von mindestens sechs Monaten besser aber einem Jahr sind zu wahren.

#### 4.2.3.1.3 Gestaltungsüberlegungen

Neben den bisherigen zeitlichen Gestaltungsüberlegungen werden, insbesondere aufgrund der Erhöhung der persönlichen Freibeträge von Ehegatten und Kindern, diesbezügliche Gestaltungsmöglichkeiten immer mehr diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass mit der Erbschaftsteuerreform auch gleichzeitig die Attraktivität für Eheschließungen und in besonderen Fällen auch die der Adoption erhöht wird.

Unabhängig von diesen Zeit- und Wertüberlegungen muss zukünftig mehr Gewicht auf die Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes bei Vermögensübertragung gelegt werden.